

Inhalt:

Nr.13/2014
Dortmund, 13.08.2014

Amtlicher Teil:

Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2014 Seite 1 – 3

Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2014 Seite 4 - 5

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund Seite 6 - 7

Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer ISDN-fähigen Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) Seite 8 - 13

**Evaluationsordnung für Lehre und Studium
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und § 4 Abs. 3 der Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund (EvaO) vom 06.08.2013 (AM 20/2013, S. 1), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 LVB - Erhebung
- § 3 LVB - Veröffentlichung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung gilt für die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und ergänzt die EvaO gem. § 4 Abs. 3 EvaO.
- (2) Gem. § 3 Abs. 2 EvaO obliegt dem Dekanat die Verantwortung für die Evaluation und die Zuständigkeit für die Durchführung der Evaluationsverfahren. Beschlüsse zur Evaluation und zu QE-Maßnahmen werden vom Fakultätsrat gefasst.
- (3) Die Aufgaben der Evaluationskommission i.S.d. § 3 Abs. 4 EvaO werden von der Kommission für Lehre und Studium (LuSt) wahrgenommen. Die LuSt analysiert die Ergebnisse der Evaluationsverfahren, nimmt Stellung zum Qualitätsbericht und kann Vorschläge für QE-Maßnahmen, zur Umsetzung von QE-Maßnahmen sowie zur Optimierung der Evaluationsverfahren machen.

§ 2 LVB - Erhebung

- (1) Alle gemäß dem Modulhandbuch vorgesehenen und angebotenen Wahlpflicht- und Pflichtveranstaltungen werden jedes Semester mithilfe von Befragungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer evaluiert. Wahlveranstaltungen werden auf Wunsch der Dozentinnen/Dozenten evaluiert. Lehrveranstaltungen, die eine andere Lehrveranstaltung begleiten (begleitende Lehrveranstaltung), werden gemeinsam mit der anderen Lehrveranstaltung evaluiert.
- (2) Die nach § 8 Abs. 1 EvaO zu erhebenden Daten werden in den Fragebögen wie folgt gruppiert:

- A. Allgemeine Angaben der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
- B. Beurteilung von Lehrveranstaltung und Dozentin/Dozent,
- C. Beurteilung der begleitenden Lehrveranstaltung und der/des die begleitende Lehrveranstaltung durchführenden Dozentin/Dozenten (soweit eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten wird),
- D. Beurteilung der veranstaltungsbegleitenden Materialien,
- E. Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung,
- F. Einschätzung des Lernerfolgs und Kompetenzerwerbs und
- G. Freitextfeld für Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Für die Lehrveranstaltungsform „Gruppen- und Projektarbeit“ werden die zu erhebenden Daten in den Fragebögen nach A bis G und weiter wie folgt gruppiert:

- H. Beurteilung der Arbeitsaufgabe und
- I. Beurteilung der Infrastruktur.

Die Fragen aus den Bereichen B bis F und H bis I werden durch die Angabe eines Wertes auf einer vom Fakultätsrat festgelegten Skala beantwortet (Skalafragen).

§ 3 LVB - Veröffentlichung

- (1) Dozentinnen/Dozenten gemeinsam evaluierter Lehrveranstaltungen erhalten die Ergebnisse beider Veranstaltungen.
- (2) Das Dekanat veröffentlicht am Semesterende ausschließlich innerhalb der Fakultät (z. B. über den internen Mailverteiler) eine Ergebnisübersicht zur LVB. Die Ergebnisse werden nach Lehrveranstaltungen differenziert ausgewiesen. Pro Lehrveranstaltung werden für die Bereiche B bis E die Einzelergebnisse der Skalafragen zu Mittelwerten zusammengefasst. Zur Berechnung des Mittelwerts eines Bereichs werden zu allen Fragen des Bereichs alle von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegebenen Werte addiert. Diese Summe wird durch die Anzahl aller von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegebenen Werte dividiert. Darüber hinaus wird pro Lehrveranstaltung ein Gesamtwert berechnet, indem die Mittelwerte der erhobenen Bereiche addiert und durch die Anzahl dieser Mittelwerte dividiert werden. In der Ergebnisübersicht werden nur die Mittelwerte der Bereiche B bis E und der Gesamtwert ausgewiesen. Auf Beschluss des Fakultätsrates können diese Werte zusätzlich nach Maßgabe des Abs. 3, als Verkehrsampelsymbole und/oder relative Noten dargestellt werden.
- (3) Für die Visualisierung in Form der Verkehrsampelsymbole werden die berechneten Mittelwerte (Ist-Werte) mit Schwellenwerten in Bezug gesetzt. Sofern auf der Skala nach § 2 Abs. 2 der niedrigste den besten zu vergebenden Wert darstellt, zeigt die Verkehrsampel die Farbe Grün, wenn der Ist-Wert unterhalb des unteren Schwellenwertes liegt, die Farbe Gelb, wenn der Ist-Wert zwischen unterem und oberem Schwellenwert liegt, und die Farbe Rot, wenn der Ist-Wert oberhalb des oberen Schwellenwertes liegt. Sofern auf der Skala der höchste den besten zu vergebenden Wert darstellt, findet Satz 2 entsprechend mit umgekehrten Schwellenwerten Anwendung. Die Vergabe der relativen Noten erfolgt mithilfe einer Einstufungstabelle.

Diese definiert die Zuordnung von Noten anhand der prozentualen Verteilung innerhalb einer Referenzgruppe. Pro Semester wird über alle evaluierten Veranstaltungen (= Referenzgruppe) für die Bereiche B bis E und für den Gesamtwert eine Notenverteilung erstellt. Die relativen Noten werden anschließend nach Maßgabe der Einstufungstabelle vergeben. Die beste relative Note für einen Bereich bzw. für den Gesamtwert erhalten Lehrveranstaltungen, wenn Sie zu den jeweils am besten bewerteten Veranstaltungen zählen und die schlechteste relative Note, wenn sie zu den am schlechtesten bewerteten Lehrveranstaltungen gehören. Die Schwellenwerte für die Verkehrssampelsymbole und die Einstufungstabelle für die relativen Noten werden durch den Fakultätsrat festgelegt.

- (4) Über die Ergebnisübersicht nach Abs. 1 hinaus erhalten die Mitglieder des Fachschaftsrates der Fachschaft Bio- und Chemieingenieurwesen über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Fachschaftsrates zu allen evaluierten Veranstaltungen die nach Veranstaltungen aufgeschlüsselten Ergebnisse aller Einzelfragen mit Ausnahme der Angaben zu den Freitextfeldern ausschließlich zum Zweck der Vergabe des Lehrpreises.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der TU Dortmund vom 21.05.2014.

Dortmund, den 11. August 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Evaluationsordnung für Lehre und Studium
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Technischen Universität Dortmund vom 11. August 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) und § 4 Abs. 3 der Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund (EvaO) vom 06.08.2013 (AM 20/2013, S. 1), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Lehrveranstaltungsbeurteilung - Erhebung
- § 3 Lehrveranstaltungsbeurteilung - Veröffentlichung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und ergänzt die EvaO gem. § 4 Abs. 3 EvaO.
- (2) Gem. § 3 Abs. 2 EvaO obliegt dem Dekanat die Verantwortung für die Evaluation und die Zuständigkeit für die Durchführung der Evaluationsverfahren. Beschlüsse zur Evaluation und zu Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (QE-Maßnahmen) werden vom Fakultätsrat gefasst.
- (3) Die Evaluationskommission analysiert die Ergebnisse der Evaluationsverfahren, nimmt Stellung zum Qualitätsbericht und kann Vorschläge für QE -Maßnahmen, zur Umsetzung von QE-Maßnahmen sowie zur Optimierung der Evaluationsverfahren machen. Der Evaluationskommission gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzenden der Kommission werden vom Fakultätsrat in integrierter Wahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Zusammensetzung der Kommission ist bekannt zu geben.

§ 2 Lehrveranstaltungsbeurteilung - Erhebung

Alle gemäß den Modulhandbüchern vorgesehenen Wahlpflicht- und Pflichtveranstaltungen werden jedes Semester mithilfe von Befragungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer evaluiert.

§ 3 Lehrveranstaltungsbeurteilung - Veröffentlichung

Das Dekanat veröffentlicht am Semesterende eine Ergebnisübersicht zur Lehrveranstaltungsbeurteilung. Die Ergebnisübersicht enthält für jede evaluierte Veranstaltung folgende Angaben und Ergebnisse:

- Nachname der Dozentin/des Dozenten,
- Lehrveranstaltungstitel,
- Studiengänge, zu denen die Veranstaltung zugeordnet ist,
- Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Evaluation der Lehrveranstaltung,
- Anzahl der Personen, die sich zur veranstaltungsbezogenen Prüfung angemeldet haben (soweit eine Prüfungsanmeldung vorgesehen ist),
- prozentuale Beteiligung an der Lehrveranstaltungsbeurteilung bezogen auf die Anzahl der zur veranstaltungsbezogenen Prüfung angemeldeten Personen (soweit Prüfungsanmeldung vorgesehen ist),
- arithmetischer Mittelwert aus den Antworten auf die Frage zur Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung,
- arithmetischer Mittelwert des Vorjahres zur Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung.

Die Ergebnisübersicht wird auf der elektronischen Informationsplattform der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, auf die nur Angehörige und Mitglieder der Fakultät nach einer Registrierung Zugriff haben, veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Ergebnisübersicht an alle Dozentinnen und Dozenten der Fakultät per E-Mail versandt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der TU Dortmund vom 28.05.2014.

Dortmund, den 11. August 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 168,52 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €
 3. den Studierendensport 0,51 €
 4. die Theater-Flat 1,50 €

5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 156,16 €
6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €
7. das Hochschulradio EIDoradio 0,25 € und
8. den studentischen Hilfsfonds 0,01 €

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 an den Allgemeinen Studierenden-ausschuss und
 2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich treten die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 31.01.2014 (AM Nr. 1/2014, S. 26) sowie alle vorangegangenen, noch nicht außer Kraft gesetzten Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 17.06.2014.

Dortmund, den 16. Juli 2014

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident
des Studierendenparlamentes

Marc Hövermann

Matthias Sceplik

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Dienstvereinbarung

Zwischen dem Kanzler der Technischen Universität Dortmund als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

und

zwischen der Rektorin der Technischen Universität Dortmund als Dienststellenleiterin

und

dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) die folgende Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) abgeschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einrichtung, Veränderung und Nutzung der TK-Anlage in der TU Dortmund sowie die Bereitstellung der für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sich diese aus der Nutzung der TK-Anlage ergeben.
- (2) Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie Maßnahmen zur Arbeits- und Leistungsverdichtung sind ausdrücklich kein Ziel der Einführung und des Betriebes der TK-Anlage und werden ausgeschlossen.
- (3) Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung sowie die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der TK-Anlage werden durch diese Dienstvereinbarung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund im Sinne des § 5 LPVG. Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung sollen durch entsprechende Regelungen auf alle Nutzer der TK-Anlage entsprechend angewandt werden.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Belange des Datenschutzes sind im Rahmen der gesetzlichen und universitären Regelungen einzuhalten.

- (2) Die Dienststelle hat bei der Datenvereinbarung im Rahmen dieser Dienstvereinbarung insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über das Verzeichnissverzeichnis einzuhalten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW).

§ 4 Rechte der Beschäftigten

Die Dienststelle verpflichtet sich, diese Dienstvereinbarung allen Beschäftigten der TU Dortmund zukommen zu lassen.

II. Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage)

§ 5 Zweckbestimmung und Begriffsbestimmungen

- (1) Die TK-Anlage dient der Sprachkommunikation, dem Telefaxdienst, der Gebührenabrechnung und der einfachen Bürokommunikation. Die Bereitstellung dieser Dienstleistung erfolgt über zentral bereitgestellte und betriebene Komponenten und Endgeräte. Die technische Realisierung umfasst hierbei analoge, ISDN- und IP-Telefonie.
- (2) Im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind:
 - (a) „Nutzerdaten“ personenbezogene Daten, die das Nutzungsverhältnis der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer festlegen und dauernd gespeichert sind (Namen, Standorte und Rufnummern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer);
 - (b) „Verbindungsdaten“ personenbezogene Daten, die zur Bereitstellung einer Verbindung erforderlich sind (Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Daten über Beginn und Dauer einer Verbindung);
 - (c) „Betriebsdaten“ personenbezogene Daten, die zweckgebunden zur Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie zur Verkehrsmessung verarbeitet werden (insbesondere physikalisch genutzte Übertragungswege und ihre Belastung und die Nutzung von Leistungsmerkmalen).

§ 6 Grundsätze zur Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von personenbezogenen Daten

- (1) In der TK-Anlage dürfen personenbezogene Daten nur erfasst und verarbeitet werden, soweit dies ausdrücklich durch diese Dienstvereinbarung zugelassen wird.
- (2) Dateien, in denen Nutzungsdaten gespeichert werden, dürfen nur zum Zweck der Betriebsführung der TK-Anlage, der Gebührenabrechnung sowie zur Erstellung von Verzeichnissen der TU Dortmund weiter verarbeitet werden.
- (3) Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zweck des Verbindungsaufbaues. Nach Beendigung der Verbindung sind die Daten mit Ausnahme derjenigen, die zum Zwecke der Gebührenabrechnung erfasst werden, sofort zu löschen. Nicht gespeichert werden Daten der dienststelleninternen, der kostenlosen Gespräche und der von außerhalb der Dienststelle eingehenden Gespräche. Das Abrechnungsverfahren für die Dienstgespräche mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern außerhalb der Dienststelle wird beibehalten. Hierzu werden die Daten des Abrechnungszeitraums, der Name, die Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Endes des Gespräches, Ort und Rufnummer des Gesprächspartners, die Anzahl der Gebühreneinheiten und der Gesprächsbetrag erfasst. Die Gesprächsnachweise sind

spätestens drei Monate nach Erstellung der Abrechnung zu löschen. Nur bei gegen die Abrechnung erhobenen Einwendungen dürfen die Gesprächsnachweise darüber hinaus bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen aufbewahrt werden.

- (4) Betriebsdaten dürfen nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um Störungen oder Fehler an der TK-Anlage zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Sie sind sofort nach Beseitigung der Störung zu löschen. Zum Zwecke der Verkehrsmessung dürfen Betriebsdaten nur in anonymisierter Form erhoben und verwendet werden.
- (5) Bei Gesprächen, die in Angelegenheiten geführt werden, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen (z.B. der Personalräte, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten), werden bei den hierfür bestimmten Telefonnebenstellen Ort und Telefonnummer der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners auch dann nicht erfasst, wenn diese oder dieser außerhalb der Dienststelle angerufen wird. Im Übrigen ist eine Erfassung dieser Daten bereits nach Absatz 3 ausgeschlossen.

§ 7 Administration

Die Administration der Nutzer-, Verbindungs- und Betriebsdaten erfolgt ausschließlich durch das hierfür ausgewiesene Betriebspersonal. Zugehörige Betriebsterminals befinden sich in verschlossenen Räumen, der Zugang ist passwortgeschützt. Netzbasierte Zugänge zu Managementfunktionen erfolgen verschlüsselt. Die Zugänge erfolgen nur aus dem Intranet der TU-Dortmund und sind passwortgeschützt.

§ 8 Protokollierung und Betriebsführung

- (1) Alle Betriebsführungsaktivitäten einschließlich aller Anrufe, Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe und deren Versuche werden rund um die Uhr lückenlos protokolliert.
- (2) Die Protokollierung ist so vorzunehmen, dass jederzeit ersichtlich ist, wann und von wo Betriebsführungsaktivitäten vorgenommen wurden.
- (3) Eine Veränderung der Protokolldaten ist technisch auszuschließen.
- (4) Die Protokolldaten dürfen nur mit Zustimmung der Personalräte vernichtet werden.

§ 9 Vermittlungsterminals

Vermittlungsterminals (Abfragestelle in der Telefonvermittlung) sind mit der TK-Anlage verbunden. Sie dienen der Vermittlung nicht selbst gewählter Verbindungen. Ihre technische Ausstattung ist dem Stand der Technik anzupassen. Die Personalräte bestimmen nach Maßgabe des LPVG bei der ergonomischen Gestaltung der Arbeitsplätze mit.

§ 10 Endgeräte

Ein Ersatz, einer Erneuerung oder Erweiterung von Endgeräten jeglicher Art erfolgt nur mit Zustimmung des ITMC. Die Leistungsmerkmale der Endgeräte sind in der Anlage zu § 11 beschrieben. Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der Endgeräte bedürfen der Zustimmung der Personalräte.

§ 11 Leistungsmerkmale

- (1) Die freigegebenen und in Betrieb genommenen Leistungsmerkmale sind dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Werden Leistungsmerkmale wie z.B. Lauthören, Freisprechen, Konferenzzusammenschaltung genutzt, bei denen ein Dritter mithören kann oder wird das Gespräch aufgezeichnet, so ist dieses nur statthaft, wenn alle Gesprächsbeteiligten hierüber vorher informiert wurden und sich damit einverstanden erklärt haben.
- (3) Zugang zum Leistungsmerkmal Voice-Mail-System erhalten im Rahmen der verfügbaren Speicherkapazität Beschäftigte, für deren Tätigkeitsbereich der Betrieb eines Anrufbeantworters sinnvoll ist. Jeder Zugangsberechtigte kann selbst festlegen, ob mit dem System nur Ansagen erfolgen sollen oder auch Nachrichten empfangen werden können.
- (4) Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der TK-Anlage bedürfen der Zustimmung der Personalräte.

§ 12 Private Telefongespräche

- (1) Den Bediensteten wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtige private Telefongespräche über die TK-Anlage der TU Dortmund mit sogenannten Prepaid-Calling-Karten zu führen. Diese Karten können über verschiedene Telekommunikationsanbieter erworben werden und sind im Handel mit unterschiedlichen Guthabenbeträgen verfügbar.
- (2) Private Telefonate werden dann über die TK-Anlage durch eine für die TU Dortmund kostenfreie Einwahlnummer des jeweiligen Kartenanbieters geführt. Die Kostenabrechnung erfolgt direkt mit dem Karteninhaber und ohne jede Beteiligung der TU Dortmund.
- (3) Kostenfreie private Telefongespräche dürfen über die TK-Anlage der TU Dortmund geführt werden.
- (4) Die Speicherung von Verbindungsdaten entfällt (s. §6).

§ 13 Datensicherung

- (1) Zu Datensicherungszwecken werden Betriebsdaten, die entsprechend § 6 Abs. 4 erfasst wurden, auf Datenträger überspielt.
- (2) Diese Datenträger werden von der Leitung der zuständigen Abteilung des IT & Medien Centruns unter Verschluss gehalten und dürfen nicht kopiert oder auf andere EDV-Anlagen übertragen werden.

§ 14 Kontrollrechte des Personalrates

Der Personalrat hat jederzeit nach vorheriger Absprache mit der Dienststelle die Möglichkeit, in Anwesenheit des zuständigen Personals die Räume zu betreten, in denen sich die Anlagenteile oder angeschlossene Systeme befinden, um dort Kontrollen über die Einhaltung der Dienstvereinbarung durchzuführen. Protokolle (§ 8) können von den Personalräten eingesehen werden.

III. Schlussbestimmungen

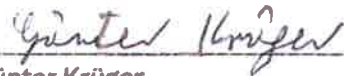
§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Zugleich tritt die Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer ISDN-fähigen Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Universität Dortmund vom 07.04.1997 außer Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Kündigungszeit von sechs Monaten kündbar. Ihre Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne Kündigung im Einzelnen oder insgesamt neu gefasst werden, wenn rechtliche Bestimmungen oder Erfahrungen aus der Praxis dies erforderlich machen.
- (4) Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung.

Dortmund, 12.08.2014



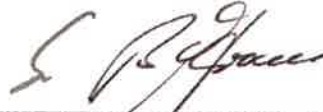
Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather



Günter Krüger
Personalrat der wissenschaftlich und
künstlerisch Beschäftigten



Albrecht Ehlers



Ludger Bertram
Personalrat der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten

Anhang zu § 11 Abs. 1: FREIGELEGEBENE LEISTUNGSMERKMALE DER TK-ANLAGE

Lfd.Nr.	LEISTUNGSMERKMAL	Endgeräteanschluss			Telefon- Vermittlung	Hinweis
		IP-basiert	analog	digital		
1	Durchwahl zu Nebenstellen		x	x	x	
2	Verbindung (weitervermitteln (intern/extern))		x	x	x	
3	Wahlwiederholung (intern/extern)		x	x	x	
4	Halten einer Verbindung		o	x		
5	Anrufweitschaltung bei Nichtmelden			x		mit Nutzerzustimmung
6	Anrufweitschaltung im Besetztfall			x		mit Nutzerzustimmung
7	Anrufweitschaltung sofort			x		mit Nutzerzustimmung
8	Makeln		x	x	x	
9	Automatischer Rückruf bei bestetzt		x	x		
10	Konferenzschaltung		x	x		mit Nutzerzustimmung
11	Anklopfen			x	x	
12	Schutz vor Anklopfen			x		
13	Rufumleitung		x	x	x	
14	Rufweitschaltung		x	x		
15	Teamfunktion/Gruppenfunktion		o	x		
16	Parken einer Verbindung		o	x		
17	Zieltasten		x	x	x	
18	Chef/Sekretär-Funktion			x		
19	Gesprächsdauer, Gesprächseinheiten, Gebührenanzeige		o	x	x	
20	Mithören und Freisprechen im Raum		x	x		mit Nutzerzustimmung
21	Übermittlung der Rufnummer		o	x		mit Nutzerzustimmung
22	Unterdrückung der Übermittlung der Rufnummer		o	x		
23	Sperren einer Amtsberechtigung		o	x		
24	Geschlossene Benutzergruppe		o	x		
25	Einzelberechtigungsumschaltung		o	x		
26	Elektronisches Codeschloss		o	x		
27	Endgeräteauswahl am Bus		x	x		
28	Bildschirm				x	
29	Aufschalten				x	Signalerkennung für den Teilnehmer
30	Elektronisches Telefonbuch				x	
31	Voice-Mail-System		x	x		
32	Nachtschaltung				x	
33	Pin Eingabemöglichkeit/Sperrung des Gerätes	x	x	x	x	Zulassung für 112 und 3333 trotz Sperrung
34	Speichern der Anrufnummern	x	x	x	x	

o: Optional bei neuen analogen Endgeräten
 x: Merkmal, welches vorhanden sein sollte